

Amtliche Bekanntmachung Bekanntmachung der Stadt Osterburg

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Osterburg über die Erhaltung für das in der Anlage 1 a gekennzeichnete Gebiet und der Erteilung der Genehmigung.

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBL. I S. 255) und der §§ 172, 246 a des Baugesetzbuches (Bau GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBL. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBL. 1990 II S. 885, 1122, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Osterburg in ihrer Sitzung am 24.09.92 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet der Altstadt von Osterburg, das dem als Anlage 1 a beigefügten Plan umrandet ist.

Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt.

Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Stadt erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Die dem in § 26 Nr. 2 Bau GB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 Bau GB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 Bau GB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 Bau GB mit einer Geldbuße bis zu 50 000 DM belegt werden.

§ 6

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Diese Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 15.10.92 AZ 25.2-21100 gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Bau GB genehmigt.
Die Erhaltungssatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.
3. Gemäß § 215 Abs. 1 Bau GB sind eine Verletzung der in „ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 Bau GB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres – Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren – seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Osterburg, den 06.11.92

- Gronner -
Bürgermeister

Siegel